

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 20. Jan. 1988
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-781
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 6130 II 5, 27 R 367

Rundverfügung G1/1988

Gemeinschaft zwischen nichtbehinderten und behinderten Menschen in der Arbeit der Kirchengemeinden

Bezug: XI. Tagung der 20. Landessynode, 89. Sitzung am 27. November 1987

Die 20. Landessynode hat sich während ihrer XI. Tagung in der 89. Sitzung am 27. November 1987 mit dem o.a. Thema befaßt und den als Anlage beigefügten Bericht des Gemeindeausschusses vorbehaltlich der Prüfung der finanziellen Auswirkungen durch den Finanzausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wir bitten, diesen Bericht in den Gemeinden bekanntzumachen und insbesondere in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisvorständen und den Diakonieausschüssen der Kirchenkreise darüber zu beraten, die Anregungen aufzugreifen und soweit wir möglich in die örtliche Praxis umzusetzen.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

Bericht des Gemeindeausschusses

betr. Gemeinschaft zwischen nichtbehinderten und behinderten Menschen in der Arbeit der Kirchengemeinden

Burgdorf, den 7. April 1987

I.

Die 20. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 48. Sitzung am 27. November 1985 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Weltmission und Ökumene betr. Beschlüsse der VII. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Budapest 1984 (Aktenstück Nr. 88) auf Antrag des Ausschusses für Weltmission und Ökumene, ergänzt durch je einen Zusatzantrag der Synodalen Lührs und Holthusen, folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Gemeindeausschuß wird gebeten, die Frage der Beziehung zwischen nichtbehinderten und behinderten Menschen in der Arbeit der Kirchengemeinden aufzunehmen und zu beraten und der Landessynode zu gegebener Zeit zu berichten."

(Beschlußsammlung der VII. Tagung Nr. 2.7.6)

Der Gemeindeausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Frage befaßt. Vertreter des Landeskirchenamtes, des Diakonischen Werkes und von Initiativen und Einrichtungen sowie Beauftragte der Landeskirche für bestimmte Gruppen von Behinderten haben mitberaten bzw. dem Ausschuß schriftlich zugearbeitet.

Bei der Vollversammlung des LWB in Budapest 1984 hat im Diskussionsbereich 3 die Arbeitsgruppe 2 "Beteiligung von Behinderten" gesagt: "Der Dienst an Behinderten bleibt der entscheidende Prüfstein allen Dienstes."

Bereits im Jahr 1981 hat in Nürnberg ein Kongreß des Diakonischen Werkes Initiativen für Behinderte und Nichtbehinderte angeregt:

"Die Mahnung des Apostels "Nehmt einander an, gleichwie Christus uns angenommen hat zum Lobe Gottes" (Röm. 15,7) ergeht an die Christen zu Rom und gilt auch uns.

Noch immer leben viele Behinderte unter uns im verborgenen. Das verstärkte Hören auf das Paulus-Wort läßt uns fragen, wie wir sie ansprechen und auf welche Weise sie am Leben in unseren Gemeinde aktiv teilnehmen können.

Eine Reihe ermutigender Beispiele in Gemeinden und diakonischen Einrichtungen läßt erkennen, daß wir bereits auf dem richtigen Weg sind.

Wir möchten Sie ermuntern. Ihre Möglichkeiten und Gabe in Ihrer jeweiligen Situation phantasievoll zu entfalten. Etwa,

- daß mehr Informationen über Ursachen und soziale Folgen für Betroffene und ihre Angehörigen verbreitet werden und wir von bloßem Mitleid oder Gleichgültigkeit zu gegenseitiger Annahme und zum gemeinsamen Leben finden;
- daß wir besser aufeinander hören und fähiger werden, mit Leid und Begrenzung im eigenen Leben umzugehen.
- daß in Seelsorge, Unterweisung und anderen Angeboten unserer Gemeinden Behinderte und Ihre Familien selbstverständlicher einbezogen werden;
- daß wir auch im Alltag Distanz zu behinderten Menschen überwinden, sie unterstützen und nachbarschaftliche und gemeindliche Hilfen entwickeln;
- daß wir Betroffene ernst nehmen und ohne gegenseitige Bevormundung mit ihnen wohnen, arbeiten und unsere Freizeit verbringen;
- daß wir die Arbeit mit Behinderten nicht nur den Fachleuten überlassen, sondern neue Formen und mögliche Hilfen wagen, ehrenamtliche Helfer entdecken und den Betroffenen Raum zur Selbsthilfe geben.

Erstellt am: 17.01.02

So könnte das Paulus-Wort behinderte und nichtbehinderte Menschen in der Gemeinde und ihrer Diakonie in Bewegung setzen, daß wir einander wahrnehmen, uns miteinander aussprechen, uns gegenseitig achten und verbindlich gemeinsam zu leben beginnen.

Kirchengemeinden und ihre Dienste sowie diakonische Einrichtungen sollten in dieser Richtung Bahnbrecher sein."

II.

Der Gemeindeausschuß hat zunächst einige grundsätzliche Erwägungen angestellt, sich dann aber darauf verständigt, daß es um konkrete Schritte auf dem Weg zur Partnerschaft von Behinderten und Nichtbehinderten in den Kirchengemeinden ankommt.

Zum Grundsätzlichen - soweit es nicht schon in Abschnitt I angesprochen ist - ist folgendes zu sagen:

1. Die Gesellschaft und in besonderem Maße die Kirche sind sich ihrer Verantwortung für die Behinderten seit langem bewußt. Sie haben in sonderpädagogischen und diakonischen Einrichtungen oft eine verbindliche Förderung und Betreuung ermöglicht. Aber gerade durch die Unterbringung in Einrichtungen ist die Problematik, als Behinderter in der Gesellschaft zu leben, in der Öffentlichkeit und in den Gemeinden aus dem Blickfeld geraten.
2. Weil die meisten Menschen wenig von Behinderten wissen und ihnen selten begegnen, sind sie ihnen gegenüber unsicher und scheuen den Kontakt. Nicht der behinderte Mensch wird wahrgenommen, sondern die Behinderung, nicht die Persönlichkeit, sondern die Störung. In vielen Lebenssituationen werden Behinderte an den Rand gedrängt und erhalten keine Gelegenheit, ihre Gabe zur Bereicherung der Gesellschaft einzusetzen. Deshalb muß alle Integration nicht nur für Behinderte, sondern vor allem mit ihnen geschehen: sie wollen nicht abseits stehen, sondern fester Bestandteil unserer Gemeinschaft sei; sie wollen nicht Empfänger unserer Fürsorge sein, sondern als vollwertige Partner anerkannt werden.
3. In den Gemeinden begegnen wir Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen. Sie brauchen spezielle Ansprachen und Hilfen. Wichtig ist, daß wir den ersten Schritt tun. Informationen einholen und mit ihnen überlegen, wo Integration nötig und möglich ist. Behindertenarbeit erfordert langfristiges Engagement. Fremdheit und Vorurteile müssen abgebaut und überwunden werden. Die Erwartungen sind hoch, Enttäuschungen gehen besonders tief.
4. Nicht nur die Behinderten benötigen unsere Aufmerksamkeit, sondern auch ihre Familienangehörigen. Sie sind durch die Betreuungsaufgaben oft bis an den Rand ihrer geistigen und körperlichen Leistungsmöglichkeiten belastet und geraten schnell in die gleiche Isolation wie die Behinderten selbst.

III:

Schritte auf dem Weg zur Partnerschaft von Behinderten und Nichtbehinderten in Kirchengemeinden:

Die Teilnahme von Behinderten am Leben der Gemeinde, besonders an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, muß ermöglicht werden. Dazu sind oft neben dem unter II. Ausgeführten konkrete bauliche und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen:

1. Kirchliche Gebäude müssen beispielhaft für Behinderte, d.h. besonders für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte, gebaut sein: Auffahrrampe in Kirchen und Gemeindehäusern, breite Türen, behindertengerechte Toiletten müssen zu Selbstverständlichkeiten werden.

Das Landeskirchliche Amt für Bau- und Kunstpflege sollte die Gemeinden auf notwendige bauliche Veränderungen hinweisen. Wo Kirchengemeinden Umbauten aus eigenen Mitteln nicht durchführen können, sollte die Landeskirche Sonderzuweisungen gewähren. Eine wichtige Hilfe sind besonders gekennzeichnete Parkplätze für Behinderte an Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden.

2. Um Schwerhörigen, die an einer unsichtbaren Behinderung leiden, die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen zu ermöglichen, sollte mindestens der Kirchenraum mit einer intakten Höranlage (Induktion oder Infrarot) ausgestattet sein. Aber auch in großen Gemeinderäumen ist sie erforderlich. Diese Anlage bedarf einer ständigen Wartung und Prüfung. Die Küster und Mitarbeiter, die für den technischen Ablauf der gottesdienstlichen und der Gemeindeveranstaltungen verantwortlich sind, müssen über die technischen Fragen informiert sein und die Geräte bedienen können. Im Gemeindeblatt sollte der wiederholte Hinweis auf die vorhandenen Hörhilfen für Schwerhörige und Ertaubte nicht fehlen. Hiermit wird außerdem die Gelegenheit gegeben, in einem Artikel auf die besondere Situation der Schwerhörigen und die damit verbundene Herausforderung an die Mitmenschen und die ganze Gemeinde anzugehen und weitere Informationen mitzuteilen.

Es sollte bei allen gottesdienstlichen und anderen Gemeindeveranstaltungen zu einer

selbstverständlichen Beachtung der Regeln kommen, die für ein gutes Miteinander von Guthörenden und Nichtguthörenden wichtige Voraussetzung sind: der Vortragende sollte im Licht stehen und laut (aber nicht zu laut) und deutlich sprechen. Der Prediger sollte nicht das Konzept anpredigen, sondern zum Hörer sprechen, weil Schwerhörige oft vom Munde ablesen. Schwerhörige sind dankbar, wenn die Sätze kurz und bildhaft sind, da es sie sehr anstrengt, komplizierten Satzperioden zu folgen.

3. Eine Integration Gehörloser in die Gemeinschaft der Hörenden ist nicht möglich. Es hat also keinen Sinn, daß die Kirchengemeinden die wenigen Gehörlosen in ihrem Bereich zu ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen einladen. Gemeinschaft zwischen Menschen vollzieht sich über das Medium der Sprache. Der Gehörlose kann Sprache nur mit den Augen wahrnehmen und zu verstehen suchen. Er liest das Gesprochene vom Mund ab - ein schwieriges Unternehmen, das höchste Konzentration und großes Kombinationsvermögen erfordert. Jeden Augenblick kann der Faden abreißen und läßt sich nicht wieder anknüpfen. Wenn der Gehörlose unter seinesgleichen ist, kann er sich außer der Lautsprache noch der Gebärdensprache bedienen. Sie ist für ihn eine unschätzbare Hilfe, das Gesprochene zu verstehen. Es sollte von dem Versuch abgesehen werden, gehörlose Menschen in die Arbeit der Kirchengemeinden der Hörenden einzubeziehen. Der Gehörlose braucht und sucht die Gemeinschaft seiner Leidensgefährten. Er findet sie in der Gehörlosengemeinde und im Gehörlosenverein. Hier kann er sich verständigen und verständlich machen, hier kann er aus seiner Isolierung heraustreten und Gemeinschaft erfahren. Wenn es zu Beziehungen zwischen Hörenden und Gehörlosen kommen soll, dann muß der umgekehrte Weg beschritten werden. Nicht die Gehörlosen müssen sich auf die Hörenden einstellen, sondern die Hörenden auf die Gehörlosen. Dazu bietet sich ein gemeinsamer Gottesdienst für Hörende und Gehörlose an. Solche Gottesdienste können vielleicht einmal im Jahr in den Gemeinden durchgeführt werden, in denen Gehörlose ihre Gottesdienste und Versammlungen durchführen. Dabei geht es um die gemeinsame Teilnahme am Gehörlosendienst. Im Anschluß an den Gottesdienst empfiehlt sich, wenn es machbar ist, ein Beisammensein beider Gruppen. Dabei sollten Gehörlose und Hörende in bunter Reihe sitzen, um wenigstens den Versuch einer Unterhaltung zu wagen.

Man sollte vorher auf die Schwierigkeiten hinweisen. Für den Fall, daß die mündliche Verständigung nicht klappt, liegen Papier und Bleistift bereit. Dann aber sollte den Hörenden Gelegenheit gegeben werden, sich zu informieren.

4. Die Zahl blinder Gemeindeglieder in der Landeskirche beträgt rund 5000. Als Faustregel kann gelten: je 1000 Gemeindeglieder: 1 Blinder. Diese blinden Gemeindeglieder gilt es seitens der Kirchengemeinde aufzufinden. Erfahrungsgemäß leben blinde Menschen in ihren Familien im Hintergrund oder werden teilweise auch im Hintergrund gehalten. Um Beziehungen zwischen dieser Personengruppe und den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde herzustellen, muß natürlich jedes blinde Gemeindeglied besucht und im Gespräch abgeklärt werden, welche Bereitschaft und welche Möglichkeiten im Blick auf die geplante Beziehung vorhanden sind. Wichtig sind für das blinde Gemeindeglied folgende Angebote:
 - a) eine Kontaktperson, an die sich der Blinde wenden kann (nicht das Gemeindebüro oder das Pfarramt, sondern eine Privatperson mit Telefonnummer),
 - b) die Regelung einer zuverlässigen Begleitung zu den geplanten Veranstaltungen (auch hier Telefonnummer des Abholers).

Die Blindheit eines Gemeindegliedes schließt nicht die Möglichkeit seiner Mitarbeit in der Kirchengemeinde aus. Dazu sollte man dem Betreffenden Mut machen. Wenn ein blindes Gemeindeglied die Bereitschaft seiner Teilnahme am Gottesdienst erkennen läßt, dann sollte auch hier ein geregelter Begleitsdienst eingerichtet werden. Man könnte dann auch überlegen - falls der Blinde die Blindenschrift beherrscht -, ob ein Gesangbuch in Blindenschrift angeschafft und in der Kirche ausgelegt wird. Wegen des Umfanges dieser Sonderausgabe ist es für den Blinden nicht zumutbar, ein solches Gesangbuch zum Gottesdienst mitzunehmen (Bezugsanschrift: Verein zur Förderung der Blindenbildung, Bleekstraße 26, 3000 Hannover 71, Telefon (0511) 52 30 21; Evang. Kirchengesangbuch in Blindenschrift, Preis 26,40 DM).

5. Für viele Behinderte, vor allem für Geh- und Sehbehinderte, ist ein regelmäßiger und verlässlicher Abholdienst eine grundlegende Voraussetzung dafür, am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen zu können.
6. Wo es möglich ist, sollte eine Integration behinderter Kinder in den Kindergarten, den Kindergottesdienst, den Konfirmandenunterricht und bestehende Kinder- und Jugendgruppen angestrebt und gefördert werden. Dazu müssen die Mitarbeiter informiert und geschult werden. Behinderte Kinder brauchen spezielle Ansprache, Zuwendung und Förderung; nur wo das gewährleistet ist, ist Integration sinnvoll. Gerade bei schweren oder mehrfachen Behinderungen kann dagegen eine Sondereinrichtung angemessen sein.

Über die Förderung behinderter Kinder Regelkindergärten hat das Landeskirchenamt am 27. Oktober 1986 in einem ausführlichen und abgewogenen Schreiben die kirchlichen Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten unterrichtet, auf das hier ausdrücklich verwiesen werden soll.

7. Als außerordentlich wichtig haben sich gemeinsame Unternehmen wie Ausflüge und Ferienfreizeiten von Behinderten und Nichtbehinderten erwiesen. Das Diakonische Werk und die Landeskirche fördern Initiativen für solche Freizeiten durch Beratung und Starthilfe. Die Kirchengemeinden sollten sie ebenfalls nach Kräften unterstützen. Auf diesem Gebiet ist viel mehr nötig und möglich, als zur Zeit geschieht.
8. Behinderte können Ehrenämter in der Gemeinde übernehmen und tun dies oft gern, weil sie selten voll in den Arbeitsprozeß eingegliedert sind und einen sinnvollen und anerkannten Aufgabenbereich suchen. Je nach Behinderung bieten sich an: Kirchenvorstand, Gemeinderat, Lektorendienst, Telefondienst, Gemeindebrief, Bücherei, Kontaktaufnahme zu anderen Behinderten.
9. Die Vertreter von Behindertengruppen klagen darüber, daß den Selbsthilfegruppen Behinderter und ihrer Angehörigen von Kirchengemeinden oft keine Räume für ihre Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte es selbstverständlich sein, daß Selbsthilfegruppen Behinderter in jeder nur denkbaren Weise von der Kirchengemeinde unterstützt und gefördert werden. Wo irgend möglich, sollte sich die Kirchengemeinde für familienentlastende Dienste einsetzen und sich mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern daran beteiligen.
10. Kirchliche Mitarbeiter sollten in ihrer Ausbildung Grundkenntnisse über die Entstehung von Behinderungen und Behinderungsarten erwerben. Sind diese Kenntnisse nicht vorhanden, sollten sich kirchliche Mitarbeiter in Kursen darüber weiterbilden, um Behinderten ganz "normal" zu begegnen. Es gibt den Begriff "Randgruppen", zu den leider auch Behinderte gezählt werden. Mitarbeiter der Kirche müssen lernen. Behinderte in kirchliches Leben einzugliedern, ohne sie dabei herauszustellen. Von kirchlichen Mitarbeitern wird seelsorgerliche Hilfe nach der Geburt eines behinderten Kindes oder nach Krankheit oder Unfall, die zu einer Behinderung führen, erwartet. Auf solche Situationen müssen die Mitarbeiter vorbereitet sein.

IV.

Behinderte, die in Sondereinrichtungen leben, sind durch die Ghettosituation besonders stark von dieser Isolation betroffen, die von den Kirchengemeinden durchbrochen werden kann. Solche Projekte sollten mit der Einrichtungsleitung besprochen werden und auf Langfristigkeit angelegt sein, damit Enttäuschungen auf beiden Seiten vermieden werden. Ein Brückenschlag zwischen diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden kann mit folgenden Schritten beginnen:

A. Schritte der Einrichtung auf Kirchengemeinden zu

1. Information der Kirchengemeinden und Kirchenkreise über Zielsetzungen und Fragestellungen der Rehabilitation in der Praxis der Einrichtungen durch
 - regelmäßige Zusendung der Jahresberichte:
 - Einladung an Gemeindegremien und Gemeindekreise, die Einrichtung durch Führungen und Diavorträge kennenzulernen;
 - Einladung an Gemeinden zu Jahresfesten und anderen festlichen oder informatorischen Veranstaltungen in der Einrichtung;
 - Mitarbeit der Einrichtungen im Diakonieausschuß des Kirchenkreises.
2. Praktische Hilfsangebote der Einrichtung an Glieder der Kirchengemeinde durch
 - Bereitstellung von Praktikanten- und Vorpraktikantenstellen als Vorbereitung auf bestimmte Ausbildungsgänge oder als ihre Zugangsvoraussetzung:
 - Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Gemeindeglieder in bestimmten Bereichen:
 - Angebote, über bestimmte Behinderungsarten und die Praxis der häuslichen Versorgung und Betreuung zu informieren, desgleichen über orthopädische Hilfsmittel und Rechtsansprüche (dazu gehören auch praktische Anleitungen für die ambulanten Hilfen in der Gemeinde):
 - Angebote, sich durch Gespräche mit Behinderten über ihre für einen Nichtbehinderten oftmals nicht erkennbaren Probleme zu unterrichten:
 - Benachrichtigung der Pfarrämter bei der Entlassung von Patienten aus dem Krankenhaus, die einer weiteren Betreuung durch die Kirchengemeinde bedürfen.

B. Schritte von Kirchengemeinden auf die Einrichtung zu

1. Ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindegliedern in verschiedenen Bereichen der Einrichtung.
2. Aktive Mitarbeit von Gemeinden im Trägerverein der Einrichtung und im Freundeskreis.
3. Konfirmandenpraktika in Bereichen der Einrichtung.
4. Information aus der Kirchengemeinde, wenn in besonderen Einzelfällen Gemeindeglieder in der Einrichtung aufgenommen werden.
5. Persönliche Übergabe von Sach- und Geldspenden aus Kollekten, Gemeindeveranstaltungen (Basaren) und insbesondere auch anlässlich von Kasualien.

C. Gemeinsame Schritte

1. Gemeinsame Gestaltung von Gottesdiensten.
2. Gemeinsam vorbereitete Veranstaltungen z.B. zu einem "Tag der Diakonie", desgleichen auch gemeinsame Seminare und Diskussionsrunden.
3. Schaffung von Partnerschaften (Einzelpersonen oder auch Gruppen).

1985 hat eine Arbeitsgruppe des Präsidiums des Diakonischen Werkes ein Diskussionspapier mit dem Titel "Verhältnis zwischen diakonischen Einrichtungen und Kirchenkreisen/Kirchengemeinden" vorgelegt, das weitere Gesichtspunkte enthält, die in Kirchenkreistagen, Kirchenvorständen und Pfarrkonferenzen bedacht werden sollten.

V.

Der Gemeindeausschuß stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen,

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeindeausschusses - Aktenstück Nr. 88 A - zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, die Gemeinden, Werke und Einrichtungen der Landeskirche mit dem Inhalt dieses Berichtes bekannt zu machen und die Kirchenvorstände, die Kirchenkreisvorstände und die Diakonieausschüsse der Kirchenkreise aufzufordern, darüber zu beraten, die Anregungen aufzugreifen und in die örtliche Praxis umzusetzen.
3. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, die Ämter für Bau- und Kunstpflege, die Kirchenvorstände und die Kirchenkreisvorstände aufzufordern, eine Überprüfung der kirchlichen Gebäude hinsichtlich der in Abschnitt III Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fragen (behindertengerechte Zugänge, Behindertenparkplätze, Höranlagen) vorzunehmen und evtl. notwendige Änderungen in Angriff zu nehmen.
4. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt und den Finanzausschuß zu prüfen, in welcher Weise durch Sonderzuweisungen die im Antrag Nr. 3 angesprochenen Maßnahmen finanziell gefördert werden können.
5. Die Landessynode bittet das Diakonische Werk zu prüfen, auf welche Weise von seiner Seite
 - a) die Anliegen dieses Berichtes noch stärker durch Beratung, Information und Hilfe gefördert werden können.
 - b) die Maßnahmen in Abschnitt III Nr. 1 und Nr. 2 finanziell unterstützt werden können.
6. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, dafür zu sorgen, daß in der Aus- und Fortbildung der kirchlichen Mitarbeiter und Pastoren Kenntnisse über Behinderungen und über die Einbeziehung von Behinderten in die Gemeindegarbeit vermittelt werden.

Bembenneck

Vorsitzender